

## CH\_VB 90.465 vom 7. Juni 1990

Bundesverwaltung, 1990-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_90.465](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.465)

FR: CH\_VB 90.465 du 7 juin 1990

IT: CH\_VB 90.465 del 7 giugno 1990

### Volltext

Interpellation Bundi 916 N 7 juin 1990 Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 16. Mai 1990 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 16 mai 1990 Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis #ST# 90.465 Interpellation Bundi Vorsorgliche Schutzmassnahmen Transferts à l'étranger en cas de conflit Wortlaut der Interpellation vom 22. März 1990 Seit 1985 besteht zwischen der Schweiz und Kanada ein vertrauliches Abkommen in Form eines «mémoire d'entente», das schweizerischen Unternehmen im Fall eines Notstandes die Möglichkeit bietet, kurzfristig ihren Rechtssitz nach Kanada zu verlegen. Dieses Abkommen stützt sich auf einen Bundesratsbeschluss betreffend vorsorgliche Schutzmassnahmen für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen vom 12. April 1957. Dieser Bundesratsbeschluss seinerseits stützt sich auf Artikel 16 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. September 1955, das inzwischen durch das Landesversorgungs-gesetz abgelöst worden ist. In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat gebeten, auf die folgenden Fragen Auskunft zu erteilen: 1. Gibt es neben dem erwähnten Geheimabkommen mit Kanada noch weitere ähnliche Abkommen, eventuell auch in verwandten Bereichen? Wenn ja, welche sind das, was haben sie zum Inhalt, welches sind die Partnerländer? Ist der Bundesrat bereit, darüber detailliert zu berichten? 2. Dem Vernehmen nach sollen derzeit einige hundert Firmen für den Fall internationaler Konflikte Sitzverlegungen ins Ausland vorbereitet haben und im Eidgenössischen Handels- und Güterrechtsregister (Ehra) eingetragen sein. Stimmt diese Meldung? 3. Neben den interessierten Firmen sollen auch «gewisse Organisationen» in die Sitzverlegung einbezogen sein. Welche sind das? 4. Mit den beabsichtigten Sitzverlegungen von Firmen und Banken soll auch ein Teil des Kaderpersonals mit ihren Familien den Wohnsitz ins Ausland transferieren. Darunter sind Personen mit hohen militärischen Dienstgraden. Wie steht es mit deren Befreiung von der Aktivdienstpflicht? 5. Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass Geheimabkommen wie jenes mit Kanada und ähnliche einem veralteten sicherheitspolitischen Bild entsprechen, nicht in unsere auf neues Vertrauen angewiesene Zeit passen und darum aufgehoben werden sollten? 6. Welche bestehenden Bundesratsbeschlüsse betreffend vorsorgliche Schutzmassnahmen gedenkt der Bundesrat aufzuheben, welche will er weiterhin beibehalten? Texte de l'interpellation du 22 mars 1990 Depuis 1985, il existe entre la Suisse et le Canada un accord confidentiel, conclu sous la forme d'un «mémoire d'entente», qui donne aux entreprises suisses la possibilité, en cas de conflit, de transférer à court terme leur siège juridique au Canada. Cet accord se fonde sur l'arrêté du Conseil fédéral du 12 avril 1957 protégeant par des mesures conservatoires les personnes morales, sociétés de personnes et raisons individuelles, cet arrêté ayant lui-même pour base l'article 16 de la loi fédérale du 30 septembre 1955 sur la préparation de la défense nationale économique, remplacée entre temps par la loi sur l'approvisionnement du pays. A ce sujet, le Conseil fédéral est prié de fournir des renseignements sur les points

suivants: 1. En dehors de l'accord secret mentionné, passé avec le Canada, existe-t-il encore d'autres accords semblables, le cas échéant aussi dans des domaines voisins? Dans l'affirmative, lesquels, sur quoi portent-ils et quels sont les pays partenaires? Le Conseil fédéral est-il disposé à fournir un rapport détaillé à ce sujet? 2. A ce que l'on entend dire, quelques centaines d'entreprises auraient préparé leur transfert à l'étranger au cas où un conflit international éclaterait et sont inscrites à cet effet auprès de l'Office fédéral du registre du commerce et des régimes matrimoniaux (OFRC). Cette information est-elle exacte? 3. En plus des entreprises intéressées, «certaines autres organisations» seraient également prévues dans ces transferts. Quelles sont-elles? 4. Dans l'optique de ces transferts de sièges d'entreprises et de banques, une partie des cadres avec leurs familles déplaceraient leur domicile à l'étranger. Parmi ces personnes, il y a des officiers supérieurs de l'armée. Est-il prévu de les libérer de l'obligation d'accomplir du service actif? 5. Le Conseil fédéral n'estime-t-il pas lui aussi que des accords secrets comme celui conclu avec le Canada ou d'autres s'inscrivent dans le cadre d'une politique de sécurité dépassée, ne correspondent plus au nouveau climat de confiance qui s'est instauré aujourd'hui et devraient de ce fait être abrogés? 6. Lesquels de ses arrêtés instaurant des mesures conservatoires de protection le Conseil fédéral pense-il abroger, lesquels veut-il laisser en vigueur? Mitunterzeichner - Cosignataires: Aguet, Ammann, Bäumlins Ursula, Béguelin, Bircher, Bodenmann, Borei, Braunschweig, Carobbio, Danuser, David, Eggenberg-Thun, Euler, Fankhauser, Fehr, Haering Binder, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Hubacher, Jaeger, Jeanprêtre, Keller, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Maeder, Matthey, Mauch Ursula, Meizoz, Müller-Aargau, Neukomm, Ott, Rechsteiner, Seiler Rolf, Stapf, Thür, Uchtenhagen, Ulrich, Vollrmer, Zbinden Hans, Züger, Zwygart (43)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 1990 Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 mai 1990 1. Kanada ist bisher das einzige Land, mit dem die Schweiz eine gemeinsame Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) über die Rahmenbedingungen für Sitzverlegungen schweizerischer Unternehmen im Krisenfall vereinbart hat. 2. Die Meldung ist unzutreffend. Die Zahl der interessierten Unternehmen liegt in der Grössenordnung von 100. Sie sind nicht im Eidgenössischen Handels- und Güterrechtsregister eingetragen, sondern in einem besonderen, nichtöffentlichen Register. 3. Gemäss der schweizerisch-kanadischen Absichtserklärung können juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen eine vorübergehende Verlegung ihres Sitzes ins Ausland vorbereiten. Die Unternehmen, welche solche vorsorgliche Massnahmen ergreifen, haben Anspruch auf Vertraulichkeit. Ihre Namen werden nicht bekanntgegeben. 4. Auch die nur temporäre Sitzverlegung eines Unternehmens verlangt den gleichzeitigen Transfer von ausgewählten Mitarbeitern, die für den Weiterbestand der Firma wesentliche Funktionen ausüben. Wer diese Funktionsträger konkret sind, entscheidet sich erst im Moment der internationalen Krisenlage bzw. der dann beschlossenen Sitzverlegung. Ihre Befreiung von der Dienstpflicht ist keinesfalls vorgesehen. Den interessierten Firmen wird vielmehr empfohlen, in ihre vorsorgliche Transfer-Planung nichtdienstpflichtige Kader einzubeziehen. 5. Sicherheitspolitische Lagen sind seit je Veränderungen unterworfen. Auch wenn das bis vor kurzem vorherrschende sicherheitspolitische Bild sich derzeit rasch verändert, bedeutet

7. Juni 1990 N 917 Interpellation Spielmann dies noch keineswegs, dass internationale Krisenlagen ein für allemal ausbleiben werden. Vorsorgliche Massnahmen einzelner

Firmen zur vorübergehenden Sitzverlegung behalten deshalb weiterhin ihren Sinn. Je nach Lageentwicklung könnten auch weitere Länder als Ziel vorsorglicher Sitzverlegungen in Frage kommen. 6. In nächster Zeit sind keine Änderungen geplant. In Artikel 61 sieht das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 ausdrücklich vor, dass der vom Interpellanten erwähnte Bundesratsbeschluss so lange Gültigkeit behalten wird, bis eine besondere Gesetzgebung über den Schutz von Vermögenswerten in Kraft treten wird. Leuenberger-Solothurn: Herr Bund lässt sich entschuldigen; er hat heute an der Beerdigung des früheren Aussenministers Spühler teilgenommen. Herr Bund! hat mich gebeten, hier zu erklären, dass er wünscht, über diese Interpellation diskutieren zu können; er wünscht, dass die Diskussion von Ihnen jetzt beschlossen, aber auf einen späteren Zeitpunkt verschoben würde, wie das üblich ist und in diesem Rat häufig angewendet wird. Er hat mich auch gebeten, in einigen Sätzen zu sagen, worum es ihm geht: Herr Bund hat herausgefunden, dass seit 1985 zwischen der Schweiz und Kanada ein vertrauliches Abkommen, ein sogenanntes «mémoire d'entente» besteht, das schweizerischen Unternehmen im Falle eines Notstandes die Möglichkeit böte, kurzfristig ihren Rechtssitz nach Kanada zu verlegen. In diesem Zusammenhang hat Herr Bund eine Reihe von Fragen aufgeworfen, von deren Beantwortung er nicht unbedingt befriedigt ist, und er möchte darüber diskutieren können, wenn er und andere auch anwesend wären. In diesem Sinn stelle ich Ihnen Antrag, jetzt Diskussion zu beschliessen, sie aber auf später zu verschieben. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion  
offensichtliche Mehrheit Dagegen Minderheit #ST# 90.474 Postulat Fischer-Häggligen Selbstbestimmungsrecht der baltischen Staaten Droit d'autodétermination des pays baltes Wortlaut des Postulates vom 22. März 1990 Der Bundesrat wird eingeladen, sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden diplomatischen Mitteln, insbesondere im Rahmen der KSZE, einzusetzen, dass der Wille der baltischen Staaten Litauen, Lettland und Estland auf nationale Unabhängigkeit durchgesetzt werden kann und diese Länder auf friedlichem Weg in die europäische Staatengemeinschaft aufgenommen werden können. Texte du postulat du 22 mars 1990 Le Conseil fédéral est invité à utiliser tous les moyens diplomatiques à sa disposition, notamment ceux qui s'inscrivent dans le cadre de la OSCE, afin que la volonté d'indépendance nationale des pays baltes - Lituanie, Lettonie et Estonie - puisse s'imposer et que ces pays s'intègrent pacifiquement au concert des nations européennes. Mitunterzeichner-Cosignataires: Basler, Berger, Biel, Bühler, Daepf, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Frey Walter, Graf, 17-N Gysin, Hänggi, Hess Otto, Höfli, Luder, Massy, Mauch Rolf, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nabholz, Nebiker, Neuen-schwander, Reichling, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Rütishauser, Rychen, Schwab, Seiler Hanspeter, Tschuppert, Wanner, Wyss William, Zölch, Zwingli (33) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Schweiz hat nach dem Ersten Weltkrieg die Unabhängigkeit der baltischen Staaten Litauen, Lettland und Estland anerkannt und mit diesen Staaten auch diplomatische Beziehungen bis zur Annexion im Jahre 1940 durch die UdSSR unterhalten. Die Schweiz hat die Einverleibung dieser drei Republiken in die Sowjetunion aufgrund des Zusatzprotokolls zum Molotow-Ribbentrop-Pakt nie anerkannt. Die drei Länder, die zum europäischen Kulturkreis gehören, haben in den letzten Monaten zu verschiedenen Malen ihrem Willen nach nationaler Unabhängigkeit Ausdruck gegeben, insbesondere bei den ersten freien Parlamentswahlen. Zudem hat das vom Volk gewählte Parlament von Litauen die Unabhängigkeit des Landes erklärt. Die Schweiz hat sich in der Vergangenheit immer wieder für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eingesetzt und die Unabhängigkeitsbestrebungen der Völker Afrikas, Asiens und Amerikas unterstützt. Es

gilt nun auch das Selbstbestimmungsrecht derjenigen Völker Europas nachhaltig zu unterstützen, die nach nationaler Unabhängigkeit trachten. Die Schweiz ist mit den übrigen europäischen Staaten aufgefordert, den baltischen Staaten zu helfen, damit sie auf friedlichem Weg und unter Einbezug der nationalen Interessen der Sowjetunion die Unabhängigkeit erhalten. Als besonders geeignetes Forum betrachte ich die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 16. Mai 1990 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 16 mai 1990 Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis #ST# 90.494 Interpellation Spielmann Internationale Konvention betreffend Telekommunikation Respect de la Convention internationale des télécommunications Wortlaut der Interpellation vom 23. März 1990 Die zunehmende Bedeutung der Telekommunikation zur Wahrung des Friedens sowie zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung führte am 6. November 1982 zur Unterzeichnung der Konvention von Nairobi, welche die Schweiz 1985 ratifizierte. Die Konvention hat zum Ziel, friedliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu fördern. Seit mehreren Jahren prüfen die Vereinigten Staaten die Möglichkeit eines gegen Kuba gerichteten Fernsehprogramms. Im Februar und Mai 1989 bewilligten das Repräsentantenhaus und der Senat einen Kredit von 32 Millionen Dollar, um 1990 und 1991 ein antikubanisches Fernsehprogramm zu finanzieren. Dieser Beschluss stellt einen schweren Verstoss gegen zahlreiche Bestimmungen der Konvention von Nairobi dar, der beide Staaten zugestimmt haben; ausserdem bedeutet er einen verhängnisvollen Schritt auf einen Aetherkrieg hin. Ich bitte den Bundesrat, bei den Vereinigten Staaten zu intervenieren und von ihnen die Einhaltung der internationalen Uebereinkommen und des Völkerrechts zu fordern.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Bundi Vorsorgliche Schutzmassnahmen Interpellation Bundi Transferts à l'étranger en cas de conflit In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 04 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.465 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.06.1990 - 15:00 Date Data Seite 916-917 Page Pagina Ref. No 20 018 648 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.